

4.12 Leistungen der IV



Früherfassung und Frühintervention

Stand am 1. Januar 2015



Auf einen Blick

Die Früherfassung und Frühintervention sind präventive Mittel der Invalidenversicherung (IV), um Personen mit ersten Anzeichen einer möglichen Invalidität rasch zu erfassen. Ziel ist es, den betroffenen Personen mit Hilfe von geeigneten Massnahmen einen Verbleib im Arbeitsprozess oder eine rasche Wiedereingliederung zu ermöglichen und damit die drohende Invalidität abzuwenden.

Dieses Merkblatt informiert Versicherte sowie Meldeberechtigte über die Früherfassung und die Frühintervention.

Früherfassung

1 Was ist eine Früherfassung?

Ziel der Früherfassung ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und Invalidität zu vermeiden. Es ist wichtig, dass Sie so früh wie möglich mit der IV-Stelle in Kontakt treten, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Kommt die IV-Stelle aufgrund der Früherfassung zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie Sie auf, sich bei der IV anzumelden. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen.

2 Wer hat Anspruch auf Früherfassung?

Sie haben Anspruch auf Früherfassung, wenn Sie

- während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren, oder
- innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweisen.

Die Absenzen müssen durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung begründet sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können Sie, andere meldeberechtigte Personen oder Institutionen den Fall der IV-Stelle melden.

Meldung zur Früherfassung

3 Wer kann eine Meldung einreichen?

Folgende Personen und Institutionen können eine Meldung einreichen:

- Sie als versicherte Person sowie Ihre gesetzliche Vertretung
- die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
- Ihre behandelnden Ärzte und Chiropraktiker
- der Krankentaggeldversicherer
- der Unfallversicherer
- die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
- die Arbeitslosenversicherung
- die Sozialhilfeorgane
- die Militärversicherung
- der Krankenversicherer

4 Wie erfolgt die Meldung?

Reichen Sie die Meldung schriftlich bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons bzw. bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons der versicherten Person ein. Sie können das Formular bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und deren Gemeindezweigstellen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

5 Werde ich vorgängig über die Meldung informiert?

Ja. Wenn Sie von einer Person oder Organisation zur Früherfassung bei der IV-Stelle gemeldet werden, müssen Sie vorgängig darüber informiert werden.

6 Ist die Meldung zur Früherfassung eine Anmeldung für IV-Leistungen?

Nein. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.

Früherfassungsgespräch

7 Das Meldeformular wurde der IV-Stelle eingereicht, wie geht es jetzt weiter?

Die IV-Stelle kann Sie als gemeldete Person zu einem Früherfassungsgespräch einladen. Dabei wird eine erste Analyse Ihrer medizinischen und sozialberuflichen Situation vorgenommen und geprüft, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht.

Im Früherfassungsgespräch

- werden Sie über den Zweck der Früherfassung informiert,
- wird eine Analyse Ihrer medizinischen, beruflichen und sozialen Situation vorgenommen,
- wird falls möglich ein Partner bestimmt, der den Erhalt der Arbeitsfähigkeit günstig beeinflussen kann,
- werden Sie darüber aufgeklärt, welche Informationen die IV-Stelle bei wem einholt.

8 Wer kann am Früherfassungsgespräch teilnehmen?

Mit Ihrem Einverständnis können weitere Personen am Gespräch teilnehmen, z. B. die Person/Institution, welche den Fall gemeldet hat und/oder die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Es steht Ihnen ebenfalls offen, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. Hält es die IV-Stelle für angezeigt, kann auch ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) hinzugezogen werden.

9 Wann erfolgt kein Früherfassungsgespräch?

Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige Anmeldung bei der IV angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Früherfassungsgespräch verzichtet.

10 Wo kann die IV-Stelle weitere Informationen einholen?

Genügen die Informationen aus dem Früherfassungsgespräch für den Entscheid nicht, kann die IV-Stelle mit Ihrer Vollmacht weitere Informationen einholen, unter anderem bei medizinischem Fachpersonal, weiteren Versicherungen, Arbeitgebenden oder der Sozialhilfe.

Beginn und Ende der Früherfassung

11 Wann beginnt die Früherfassung?

Die IV-Stelle entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Meldung, ob Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind oder nicht.

12 Wann endet die Früherfassung?

Die Früherfassung endet

- mit dem Eingang der Anmeldung für IV-Leistungen,
- mit der Mitteilung an Sie als versicherte Person, es sei keine Anmeldung bei der IV nötig.

Anmeldung für IV-Leistungen

13 Wie muss ich die Anmeldung einreichen?

Sie müssen sich möglichst rasch bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons anmelden, um Leistungen der IV zu beanspruchen. Einen Anspruch anmelden können Sie, Ihr gesetzlicher Vertreter sowie Behörden oder Dritte, welche Sie regelmässig unterstützen bzw. dauernd betreuen. Sie können das entsprechende Antragsformular bei den IV-Stellen, den AHV-Ausgleichskassen und den AHV-Gemeindezweigen sowie unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Assessment

14 Was ist ein Assessment?

Nach Eingang der Anmeldung bei der IV führt die IV-Stelle ein Assessment (Evaluationsgespräch) durch. Dieses dient dazu, die relevanten Informationen zusammenzutragen für den Entscheid, ob Frühinterventionsmassnahmen, Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art angezeigt sind oder nicht und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind. Auf die Durchführung eines Assessments wird verzichtet, wenn aus der IV-Anmeldung hervorgeht, dass die Invalidenversicherung nicht zuständig oder die Eingliederung nicht möglich ist oder wenn nicht die Frage der Eingliederung oder der Rente im Zentrum steht, sondern ein Hilfsmittel oder eine Hilflosenentschädigung.

15 Wer kann am Assessment teilnehmen?

Sie und die Eingliederungsverantwortlichen nehmen am Assessment teil. Sofern sinnvoll, können auch die fallverantwortliche Person, ein Arzt oder eine Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) sowie weitere Personen daran teilnehmen.

Eingliederungsplan

16 Was beinhaltet der Eingliederungsplan?

Gestützt auf das Assessment wird ein auf Sie zugeschnittener Eingliederungsplan ausgearbeitet. Der Eingliederungsplan

- enthält die zu erreichenden Ziele,
- regelt die Kooperation zwischen den beteiligten Parteien,
- definiert die Verantwortlichkeiten und Fristen.

Auf Basis des Eingliederungsplanes wird eine Zielvereinbarung erstellt. Alle am Eingliederungsprozess beteiligten Parteien unterschreiben diese.

Frühintervention

17 Was ist eine Frühintervention?

Ziel der Frühintervention ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit Ihr bestehender Arbeitsplatz erhalten oder Sie in einen anderen Arbeitsplatz eingegliedert werden können. Durch rasches Handeln kann unter Umständen einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes entgegengewirkt und verhindert werden, dass Sie vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen.

Massnahmen der Frühintervention

18 Wer hat Anspruch auf Massnahmen der Frühintervention?

Wenn Sie ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, sollen Sie mit Hilfe von Massnahmen der Frühintervention Ihren bestehenden Arbeitsplatz behalten oder an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden. Sie setzen deshalb auch ein, wenn noch nicht feststeht, ob Sie im Sinne des Gesetzes invalid sind oder nicht.

19 Was sind Massnahmen der Frühintervention?

Die Massnahmen der Frühintervention müssen leicht durchführbar und kostengünstig sein. Dazu gehören:

- Anpassung des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

20 Besteht ein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen?

Nein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

21 Besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld?

Nein. Während der Durchführung dieser Massnahmen werden keine Tagelder der IV ausbezahlt.

Beginn und Ende der Frühintervention

22 Wann beginnt die Frühintervention?

Die Frühintervention beginnt ab Einreichung der IV-Anmeldung und erstreckt sich maximal über eine Dauer von zwölf Monaten.

23 Wann endet die Frühintervention?

Die Frühintervention endet mit dem Grundsatzentscheid, welcher festhält, ob der Eingliederungsweg gewählt werden soll oder ob die Rentenfrage zu prüfen ist.

Der Frühinterventionsprozess wird abgeschlossen mit

- dem Entscheid bezüglich Massnahmen beruflicher Art, oder
- Integrationsmassnahmen, oder
- der Mitteilung, die Rentenfrage werde geprüft, oder
- einer ablehnenden Leistungsverfügung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2015. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.12/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.12-15/01-D